

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
-Tierseuchenfonds- | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Tierseuchenfonds

Herrn
Dietmar Loeffke



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.04.2021
Mein Zeichen: V28/7283.11-1500139
Meine Nachricht vom: 26.03.2021

Telefon: 0431 988-4997
Telefax: 0431 988-5151

06.05.2021

Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein zum Tierseuchenfonds

Sehr geehrter Herr Loeffke,

auf Ihren per E-Mail vom 05.04.2021 gestellten Antrag nach § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) ergeht folgender

Bescheid

- I. Sie erhalten die begehrten Informationen, soweit diese hier vorliegen. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
- II. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit E-Mail vom 05.04.2021 beantragten Sie Zugang zu folgenden Informationen:

1. Mit welcher Begründung wurde die Beitragsfreiheit für Geflügelhalter mit einem Bestand von bis zu 25 Tieren aufgehoben, bzw. warum wird von der Erhebung von Beiträgen nicht mehr nach § 20 (2) S. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) abgesehen?
2. Wieviele private Tierhalter und wieviele gewerbliche Tierhalter mit einem Bestand von bis zu 25 Tieren sind von der für sie neuen Beitragspflicht betroffen?

3. Wie hoch waren die gezahlten Entschädigungen nach § 15 TierGesG und Erstattungen nach § 16 (4) S. 2 TierGesG durch den Tierseuchenfonds in den Jahren 2019 und 2020 für die bisher beitragsfreien Geflügelhalter?

Zu I.

Grundsätzlich hat nach § 3 IZG-SH jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Da weder öffentliche noch private Interessen einem Informationszugang entgegenstehen, haben Sie Anspruch auf Informationszugang, soweit die Informationen hier vorhanden sind. Daraus ergibt sich folgendes:

- zu **Ziffer 1** Ihres Antrags:

Nach § 20 Absatz 2 Satz des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), kann von der Erhebung von Beiträgen für die Tierart Geflügel und bestimmte andere Tierarten abgesehen werden, wenn sie insbesondere auf Grund der geringen Anzahl der betroffenen Tierhalter zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen führen würde oder für die Erhebung von Beiträgen auf Grund der Tierseuchensituation kein Bedarf besteht. Die Tierhalterinnen und Tierhalter stellen kraft Gesetzes je Tierart eine Solidargemeinschaft dar.

Im Jahr 2003 wurde von der für den Tierseuchenfonds zuständigen obersten Landesbehörde die Entscheidung getroffen; zur Vorsorge für zukünftige Seuchenfälle beim Tierseuchenfonds einen Geflügelfonds aus Beitragszahlungen der Geflügelhalterinnen und –halter einzurichten. Anlass hierfür waren große Ausbrüche der Geflügelpest bedingt durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus vom Subtyp H7N7 in Holland und Belgien. Damals war auch eine Tierhaltung in Deutschland betroffen und es erkrankten Menschen an dem Subtyp H7N7. Daher sind Geflügelhalterinnen und –halter grundsätzlich seit dem Stichtag 05.11.2003 zum Tierseuchenfonds meldepflichtig und seit dem Stichtag 20.01.2005 auch beitragspflichtig.

Zur Ausgestaltung der Beitragspflicht hat die oberste Landesbehörde die Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds (Tierseuchenfonds-Verordnung) erlassen. In dieser Verordnung werden der Meldestichtag sowie die Höhe und die Staffelung der Beiträge zum Tierseuchenfonds für den jeweiligen Beitragszeitraum bestimmt. Bislang wurde den Kleinstgeflügelhalterinnen und -haltern mit einem Bestand von bis zu 25 Tieren in dieser Verordnung eine Sonderstellung eingeräumt. Sie waren in den regelmäßigen Änderungen der Verordnung seit 2003 beitragsfrei gestellt. Aus Billigkeitsgründen

wurden sie an dem fiskalischen Aufbau des Geflügelfonds trotz Leistungsberechtigung nicht beteiligt.

In den letzten Jahren ist jedoch die Anzahl der Kleinstgeflügelhalter erheblich angestiegen (s. Antwort zu Ziffer 2).

Darüber hinaus erhöht sich seit einigen Jahren das Risiko kontinuierlich, dass sich Geflügelhaltungen in Schleswig-Holstein mit anzeigepflichtigen Tierseuchen infizieren. Das gilt insbesondere für die das hochpathogene und infektiöse Geflügelpestvirus. Bereits 2016, 2017 und 2018 sind in Schleswig-Holstein Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten. Eine EU-weite Auswertung des damaligen Geschehens zeigt, dass fast die Hälfte der Fälle in nicht-kommerziellen Geflügelhaltungen vorgekommen sind. Das aktuelle Geflügelpestgeschehen 2020 und 2021 zeigt sich nochmals dynamischer und europaweit in einer bislang nie da gewesenen Dimension. Aufgrund der Verbreitung durch Wildvögel liegt eine große Viruslast in der Umwelt vor, die eine Bedrohung für alle Geflügelbestände unabhängig von ihrer Bestandsgröße darstellt. Bis Anfang April 2021 sind in Deutschland bereits 1.164 Geflügelpestfälle bei Wildvögeln und 251 Fälle bei Hausgeflügel festgestellt worden, davon über 50 % in Kleinhaltungen.

Aufgrund der stetig steigenden Anzahl der Kleinstgeflügelhaltungen und der Seuchensituation ist die bisher durch Verordnung gewährte Beitragsfreistellung als Ausnahme von der gesetzlichen Beitragspflicht gegenüber der Solidargemeinschaft aller Geflügelhalterinnen und -halter daher nicht mehr gerechtfertigt.

- zu **Ziffer 2** Ihres Antrags:
Für eine Differenzierung nach privater und gewerblicher Tierhaltung liegen hier keine Informationen vor. Insoweit war Ihr Antrag nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 IZG-SH abzulehnen.
Wir können Ihnen aber die Information geben, dass nach dem Stand zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Tierseuchenfonds-Verordnung 9.471 Tierhalterinnen und Tierhalter einen Geflügelbestand mit bis zu 25 Tieren halten, davon 5.328 ausschließlich Geflügel. Diese Geflügelhalterinnen und -halter sind nunmehr auch von der Beitragserhebung betroffen.
- zu **Ziffer 3** Ihres Antrags:
Im Jahr 2019 sind Geflügelseuchen in Schleswig-Holstein nicht aufgetreten. Entschädigungs- und Erstattungszahlungen aus dem Tierseuchenfonds waren nach dem Tiergesundheitsgesetz für Geflügel nicht erforderlich.

Im Jahr 2020 stellte sich die Seuchensituation anders dar. Ende des Jahres wurden Ausbrüche der Geflügelpest festgestellt. In zwei Fällen des Jahres 2020 waren Kleinsthaltungen betroffen. Für diese wurden Entschädigungen und Erstattungen in Höhe von insgesamt 1.420,14 € zu Beginn des Jahres 2021 ausgezahlt.

Zu II.

Nach § 13 Absatz 1 IZG-SH in Verbindung mit der Tarifstelle 1.1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein ist die Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Natur, Umwelt und Digitalisierung, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

